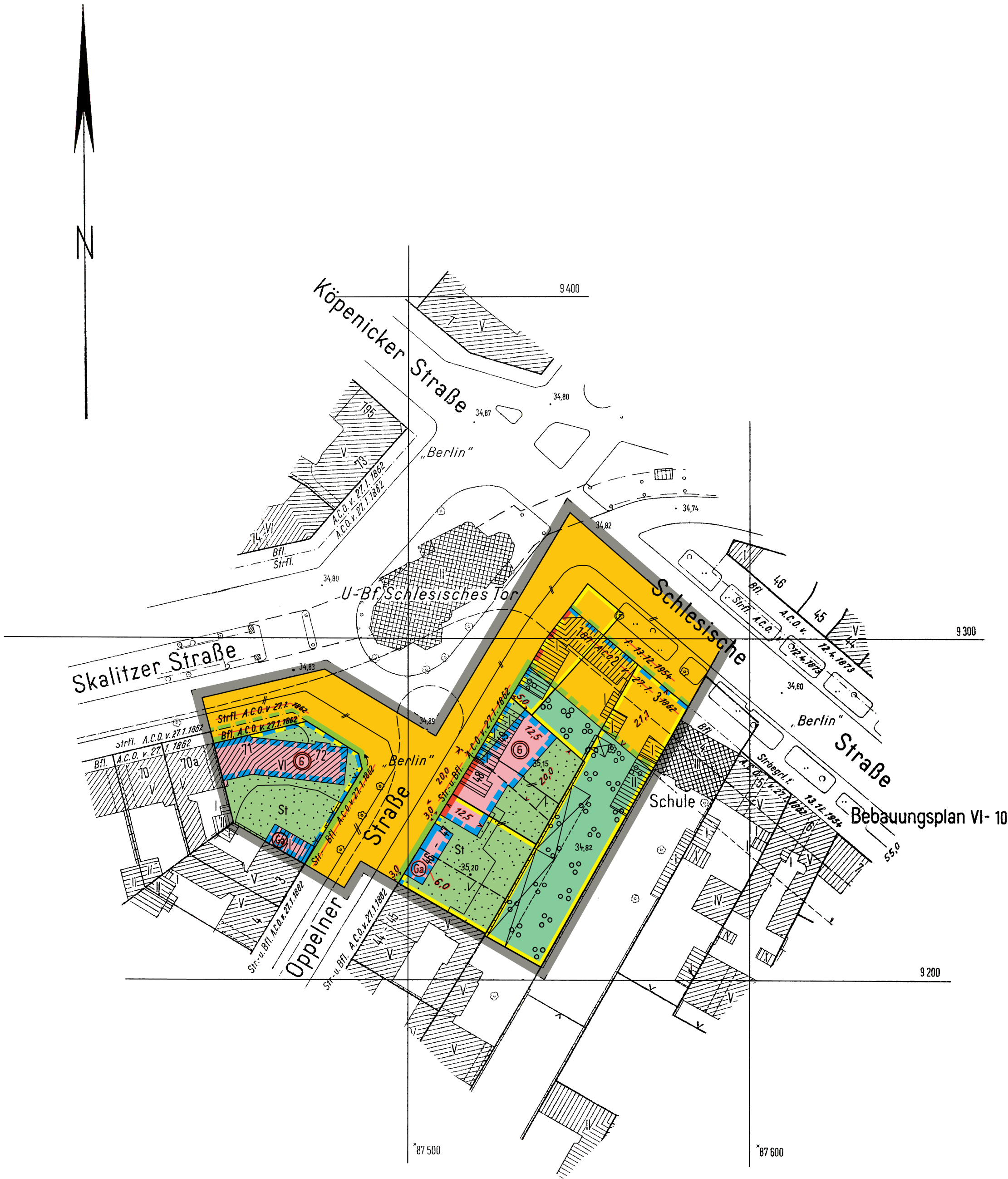
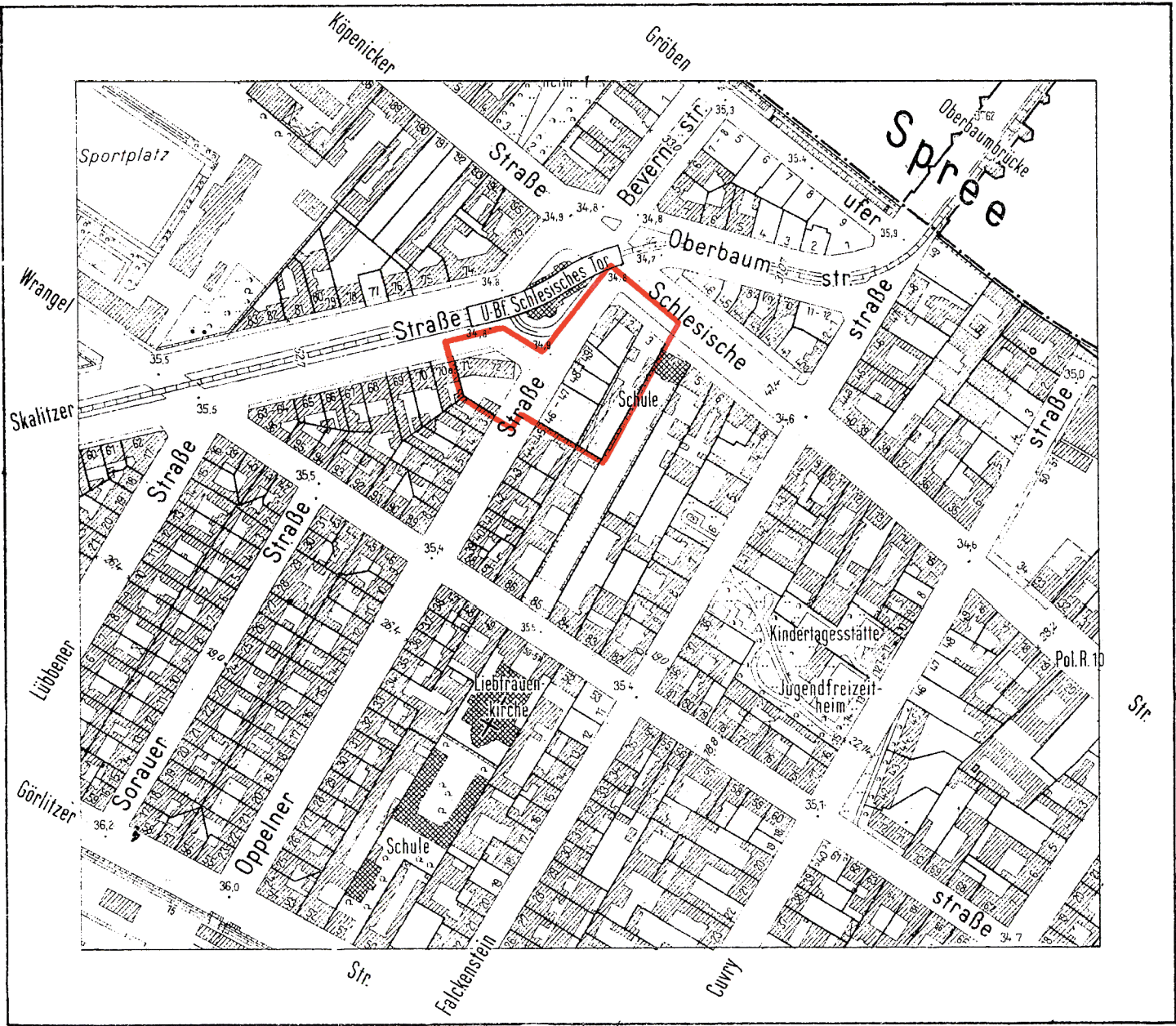




Planergrenzungsbestimmungen

- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen, Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Bebauungsplan VI-75

für die Grundstücke
Skalitzer Straße 71-72, Oppelner Straße 46-49
und Schlesische Straße 1-3
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung		
A. Festsetzungen	Begrenzungslinien	
	festgesetzt	festzusetzen aufzuheben
	Überbaubare Flächen	
	1. Art der Nutzung	
	2. Maß der Nutzung	
	Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.	
B. Nachrichtliche Eintragungen	Gebäude	
	Bestand mit Geschoßanzahl	
	Abkürzungen	
	Grenzen usw.	

Aufgestellt:
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
im Auftrage: Hübner
Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Siepelt
Amtsleiter

Berlin, den 10. April 1964
Bab
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 23. April 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 15. 5. 1964 bis 15. 6. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 29. Juli 1964
Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Siepelt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. März 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 4. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 405 verkündet worden.